

Zeitschrift: Berner Schulblatt
Herausgeber: Bernischer Lehrerverein
Band: 15 (1882)
Heft: 32

Heft

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 30.01.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Berner Schulblatt

Organ der freisinnigen bernischen Lehrerschaft.

Erscheint jeden Samstag.

Bern, den 12. August 1882.

Fünfzehnter Jahrgang.

Abonnementspreis: Jährlich Fr. 5. 20, halbjährlich Fr. 2. 70 franko durch die ganze Schweiz. — **Einrückungsgebühr:** Die zweispaltige Petitzelle oder deren Raum 20 Cts. — **Bestellungen:** Bei allen Postämtern, sowie bei der Expedition in Bern und der Redaktion in Thun.

Nochmals der Religionsunterricht in der Volksschule.

(Schluss.)

Worin aber läge denn diese religiöse Begründung? Oder wie kann der Religionsunterricht wirklich zur Religion führen, religiöses Leben wecken? — Ich meine wesentlich dadurch, dass wir jene atomistische Betrachtungsweise der biblischen Geschichten aufgeben und zu einer organischeren, einheitlicheren Auffassung und Behandlung derselben zurückkehren; m. a. W. dadurch, dass wir den Religionsunterricht wieder in vollem Masse zum *biblischen, biblisch-geschichtlichen* Unterrichte werden lassen. Das erste elementarste Gefühl aller Religion ist bekanntlich das Gefühl der Abhängigkeit; auf einer niedern Stufe im Sinne einer blossen *physischen* Abhängigkeit, insofern der Mensch als Naturwesen von allen übergreifenden Mächten der Natur sich beherrscht sieht; auf einer höhern Stufe aber im Sinne einer *sittlichen* Abhängigkeit, die sich kund gibt im Gefühl der *Verantwortlichkeit* gegenüber einer höheren, heiligen, die Geschichte leitenden Macht. Kann das Abhängigkeitsgefühl im ersten Sinne durch die blossen Natur und ihre zerstörenden und segnenden Wirkungen auf den Menschen geweckt werden, so hingegen jenes Verantwortlichkeitsgefühl subjectiv nur durch das Gewissen, objectiv durch die Geschichte. Sieht der Mensch sich in einen grossen geschichtlichen Zusammenhang gestellt, erfährt er in diesem Zusammenhang die Gesetze der sittlichen Weltordnung, so wirkt eben dadurch die Geschichte religiös auf ihn ein, d. h. sie bringt ihn zuerst zum Gefühl, dann zur Erkenntniss seiner sittlichen Abhängigkeit als eines einzelnen Gliedes in der Kette jener Weltordnung. So wirkt alle Geschichte erzieherisch, religiös und sittlich bildend auf den Menschen; wie viel mehr denn nun diejenige Geschichte, die auf den Aufweis jener heiligen sittlichen Weltordnung ausdrücklich angelegt ist, die eben dazu geschrieben wurde, um die Herrschaft jener heiligen Gesetze in den Tatsachen der Vergangenheit darzustellen, in der biblischen Geschichte m. e. W., die damit, mit Göthe zu reden, „die Geschichte eines Volkes zum Symbol aller übrigen aufstellt“ und zugleich, indem sie alle Geschichte an die Entstehung der Welt und die Erschaffung des Menschen anknüpft und wiederum bis zu einer letzten Vollendung in einer unendlichen Zukunft sie hinausreichen lässt, allein geeignet ist, wirklich ein Bewusstsein von der absolut übermenschlichen und überzeitlichen, d. h. ewigen Geltung jener göttlichen Weltgesetze zu erwecken? —

Man wird einwenden: zu einem solchen Bewusstsein möge die Betrachtung der biblischen Geschichte den Theologen führen oder allenfalls überhaupt den erwachsenen Menschen, aber nicht das Kind, das ja zu einem solchen weltgeschichtlichen Ueberblick doch nicht fähig sei.

Allerdings, antworten wir, wird der Erwachsene ungleich mehr von der biblischen Geschichtsbetrachtung gewinnen können als das unreife Kind. Aber: 1) wird der Erwachsene es mit wirklichem Gewinne tun können, wenn er nicht als Kind schon es gelernt hat, auf die wichtigsten Punkte und Lehren dieser Geschichte Acht zu geben? und 2) kommt es auch im Kinde noch nicht zu einem klaren Bewusstsein jener göttlichen Weltordnung, so doch zu einem bestimmten Gefühl davon; es fühlt sich hineingestellt in eine grosse allumfassende Entwicklung, in eine wirkliche Weltgeschichte (die ihm ja sonst in ihren Spezialitäten fremd bleibt und fremd bleiben muss) — und es muss dadurch unwillkürlich eben *religiös* angeregt und bestimmt werden. Und dies eben soll ja der Religionsunterricht erreichen. —

Darum kommt es uns bei der Erstellung eines neuen religiösen Lehrmittels, wie es jetzt in Arbeit ist, (bei allen Verbesserungen, die im Vergleich mit den bisherigen Büchern wünschbar und notwendig sind und wozu wir vor allem die *Beschränkung* auf das Wesentliche und die Anwendung einer gut-schriftdeutschen und doch nicht abstrakten, leeren, poesielosen, sondern einfachen, kernigen und plastischen biblischen *Sprache* rechnen), vorzüglich *darauf* an, dass das neue Lehrbuch jenem *geschichtlichen* Charakter der Bibel und dem darauf gegründeten Unterrichte volle Rechnung trage, m. a. W. dass sie eine wirkliche Kinderbibel oder Schulbibel bleibe. Und dafür haben wir in der Debatte nochmals das Wort ergriffen, obgleich die Schlacht eigentlich geschlagen ist. Ich glaube, wenn den hier geäusserten Ideen Rechnung getragen und der Religionsunterricht der Schule wieder mehr als ein organisches Ganzes betrachtet würde, so könnten wir einerseits diejenigen einigermaßen verstehen, welche noch heute, ohne Rücksicht auf alle Pädagogik, geradewegs die Bibel als solche zum Schulbuch machen wollen, sowie wir andererseits auch von jener Seite eher auf ein Verständniss unserer Positionen rechnen dürften. Man wird dann auch begreifen, warum wir für einen, der Kinderbibel anzufügenden Anhang über die ausserbiblischen Religionen uns absolut nicht begeistern können. Denn hiebei müsste offenbar gerade das, was nach unsern Aufstellungen im Religionsunterricht das allein Wertvolle und Fruchtbare wäre, wegfallen — das *geschichtliche* Element. Hiezu fehlen ja in der Primarschule absolut

alle Voraussetzungen und es bliebe nichts als die Ausführung einiger schöner Sentenzen und Sprüche aus den verschiedenen fremden Religionen — Dinge, die gerade so abrupt und zusammenhangslos daständen, wie jene moralischen Tugendmuster, die wir aber zudem sicher schöner oder ebenso schön in der biblischen Religion auch angesprochen finden, und dann dort in einem dem Verständniss des Kindes zugänglichen organischen Zusammenhang.

Zum Schluss noch das Geständniss, dass allerdings derselbe Fehler, den wir hier in Beziehung auf den Religionsunterricht tadeln, uns oft auch bei unserer kirchlichen Predigt entgegentritt, indem auch hier oft der „Text“ ganz abrupt den Zuhörern hingeworfen wird, ohne seine geschichtliche Beziehung und Veranlassung zu erläutern. Immerhin ist Predigt und Religionsunterricht nicht dasselbe: Die Predigt darf „dogmatischer Natur“ sein, dem Religionsunterricht der Schule ist dies verboten. —

Also doch noch buchstabiren?

Als ich in Nr. 26 der schweizerischen Lehrerzeitung die Ueberschrift sah: „Ist das Buchstabiren bei den neueren Methoden des Lesenlehrens noch notwendig oder nicht?“ las ich, alter Übung gemäss, zuerst den Schlusssatz,* der also lautet: „So glauben wir dargetan zu haben, dass das zeitraubende und geisttötende Buchstabiren entbehrlich ist, und wenn es uns gelungen sein sollte, dasselbe auch nur einen Schritt weiter nach der Rumpelkammer zurückzudrängen, so ist der Zweck dieser Zeilen erreicht.“

Wieder ein Kampfgenosse mehr! rief ich aus, und nun las ich den Artikel mit voller Aufmerksamkeit von Anfang an.

Dass damit das Buchstabiren „abgetan“ sei, durfte ich natürlich nicht hoffen. Vor kaum 4 Jahren haben die Freunde des Buchstabirens zwar die alte Forderung: „Zur Unterstützung der Rechtschreibung soll das Buchstabiren eingeübt“, nicht wieder in den Unterrichtsplan hineingebracht, wohl aber den Wink: „Es kann eingeübt werden.“

Dagegen liese sich nun eigentlich wenig sagen, wenn man nicht meint, es müsse überall nach der gleichen Schablone gearbeitet werden. Da nun aber Freund Schwab, der vermöge seiner Stellung in diesem Punkte auf nicht geringe Autorität Anspruch erheben darf, das Buchstabiren als „Waffe im Kampfe mit den orthographischen Fehlern“ bezeichnet und den Satz aufstellt, dasselbe „lohne die darauf verwendete Mühe reichlich“, so finde ich mich genötigt, noch einmal gegen das Buchstabiren die Feder zu ergreifen.

Ganz einverstanden bin ich damit, dass unsere Schüler die Buchstabennamen sollen kennen lernen. Nur geschehe dies nicht zu früh, nicht in einer Zeit, da es die Kinder in der Lesefertigkeit stört, stören muss, weil sie noch nicht im Stande sind, Laut und Buchstabenname gehörig auseinanderzuhalten. Als ich s. Z. an der Kantonselementarschule in Bern die zwei ersten Schuljahre zu unterrichten hatte, war das schriftliche Promotionsexamen jeweilen ein rein orthographisches; der

* Ich halte diese Art zu lesen bei einem abhandelnden Aufsätze für sehr zweckmässig! Man weiss dann gleich von Anfang an, was bewiesen werden soll und folgt der Beweisführung um so aufmerksamer! Übrigens könnte sich auch der Schreiber danach einrichten und den Schlusssatz an den Anfang setzen, wodurch die Einleitung überflüssig würde!

Schulvorsteher gab den Kindern ein Diktat zu schreiben, gewiss kein leichtes; mit dem Resultat war man immer bestens zufrieden, und doch hatten die Schüler in der Schule keinen einzigen Buchstabennamen (die Selbstlaute ausgenommen, wo derselbe mit dem Laute zusammenfällt) kennen gelernt, war keine einzige Viertelstunde buchstabirt worden.

Warum? Die „Fertigkeit im Buchstabiren“ ist eben kein Mittel zur Erlernung der Orthographie, viel mehr ist sie eine Frucht der orthographischen Fertigkeit: die Schüler können mit Leichtigkeit buchstabiren, denen bereits ein klares Wortbild vor Augen schwebt, die wissen, wie das Wort geschrieben werden muss. Da aber das Buchstabiren noch zu betreiben, ist „zeitraubend und geisttötend.“

Eine sichere Rechtschreibung wird auf drei Hauptstützen. Die erste ist ein gründlicher **Lautunterricht**. Aber gerade da fehlt es in unsern Schulen. Dies ist nicht bloss meine persönliche Ansicht; ich habe dieselbe von erfahrenen und über unser Schulwesen ernstlich nachdenkenden Schulmännern zu verschiedenen Malen aussprechen hören. Möglicherweise ist dies eine schwache Seite der Normalwörtermethode, d. h. kaum der Methode als solchen, wohl aber der Art und Weise, wie sie bei uns betrieben wird. Sei dem, wie ihm wolle: das reine Lautiren, und zwar speziell das Auflösen der Wörter in ihre Bestandteile — das ist's, was hier eigentlich in Betracht fällt — wird viel zu wenig betrieben, das Ohr wird nicht gehörig geübt, namentlich nicht in der Unterscheidung verwandter Laute (d, t; b, p; s, z etc.) Davon gar nicht zu reden, dass in vielen Schulen das Lautiren das gar nicht ist, was das Wort besagt, vielmehr ein Mittelding zwischen Lautiren und Buchstabiren, indem viele Laute so ausgesprochen werden, wie wenn ein halbstummes französisches e dahinter stünde.

Bei reiner Aussprache von Seite der Lehrenden und der Lernenden wäre die Orthographie durch das Lautiren allein zu bewältigen, wenn wir eine rein phonetische Schreibung hätten. Bekanntermassen ist dies nicht der Fall; ganz die gleichen Laute werden oft auf zwei- und mehrfache Weise bezeichnet: ei, ai; f, v, ph etc. Man sehe nur einmal die zwei Wörter an: „stillt“ und „stiehlt“. Auch das geübte Ohr wird, selbst bei korrektester Aussprache, hier kaum einen merklichen Unterschied heraus hören. (?) Und diese so verschiedene Schreibung!

Andrerseits werden ganz die gleichen Buchstaben und Buchstabenverbindungen „ziemlich verschieden ausgesprochen, z. B. „fliegen“, „liegen“.

Daher muss zweitens das Auge beim Erkämpfen unserer Orthographie auch mithelfen; es müssen Wortbilder erzeugt werden. Das geschieht durch die **Anschauung**. Wie diese methodisch zu ordnen ist, habe ich anderwärts angedeutet. Die dritte Stütze endlich ist die **Übung**, welche auf die Anschauung fussend, Rücksicht nehmend auf die orthographischen Schwierigkeiten, also nach einem bestimmten Plane zu betreiben ist.

Hier nun, wird man sagen, habe eben das Buchstabiren einzusetzen; es genüge nämlich nicht, orthographisch gleichartige Wörter zu schreiben, sie etwa auch aufzuzählen, z. B. Wörter mit „ai“, mit „v“, mit „ieh“, mit „dt“ u. s. w.; das Ziel sei ja, Zusammenhängendes schreiben zu können (freilich! aber dieses höchste Ziel sollte nicht auch schon als das der Unterschule hingestellt werden, sonst geht es eben nach dem Sprichworte: wer zu viel will, bekommt am Ende nichts!), in dem Wörter mit verschiedenen Schwierigkeiten vorkommen; da gelte

es nun orthographische Sünden zu verhüten, und das geschehe am besten durch das Buchstabiren.

Ja, wie soll denn buchstabirt werden? nach der alten Weise: v e r v e r s c h i e d e n e n d e n, verschieden? So? Oder sollen bloss die Buchstaben einer nach dem andern genannt werden? Oder endlich, ist bloss die Schreibschwierigkeit zu nennen?

Ist letzteres der Fall, dann bin ich einverstanden; aber es wäre doch gewiss dem Worte Gewalt angetan, wollte man dies noch „Buchstabiren“ nennen.

Indem das Wort nicht buchstabirt, nur die Schwierigkeit genannt wird, erspart man nicht nur viel Zeit, die Aufmerksamkeit wird auch viel intensiver auf die Schwierigkeit konzentriert, und so prägt sich das Schwierige leichter ein. Meiner Ansicht nach sollte also, statt zu buchstabiren, etwa auf folgende Weise verfahren werden:

Wie schreibt man „Moos“? mit zwei o, — Mai? mit ai, — sieht? mit ieh, — Himmel? mit zwei m, — verwandt? mit dt u. s. w.

Dies meine durch langjährige Erfahrung erhärtete Ansicht. Prüfet alles!

S. Wittwer.

Le service militaire des instituteurs.

Les instituteurs suisse auront à s'occuper, dans leur réunion de Frauenfeld, de la question du service militaire. Nous croyons utile de donner un résumé de la pétition qui a été envoyée à l'examen de tous les synodes de cercle du canton de Berne par le corps enseignant du district de Courtelary.

Au moment où la sanction populaire était acquise à la Constitution du 19 avril 1874, aucun (?) citoyen ne prévoyait que son vote aurait pour conséquence le service militaire actif des instituteurs. Même après l'élaboration de la loi militaire, on croyait que ces fonctionnaires seraient traités sur le même pied que les employés des postes et des chemins de fer, et qu'ils seraient dispensés du service actif après l'école de recrues.

Mais quand l'instituteur fut enlevé régulièrement à son école des plaintes nombreuses se produisirent. Quelques demandes de congé furent accordées dans les cas urgents en compensation du paiement d'une double taxe militaire.

C'est alors qu'on rechercha les causes des résultats déplorables des examens de recrues et qu'on crut avoir trouvé les causes véritables du mal: le grand nombre d'absences des élèves.

Mais personne n'a parlé des absences forcées de l'instituteur qui est appelé sous les drapeaux. L'art. 27 de la Constitution fédérale déclare que l'instruction primaire doit être suffisante. Comment mettre en harmonie les exigences de l'école et celles du militarisme, la vie de l'école et celle de la caserne? Que doit faire l'autorité scolaire consciencieuse à laquelle on enlève son personnel enseignant?

Quelques instituteurs ont été dispensés du service militaire actif parce qu'ils donnaient régulièrement, toute l'année, des leçons de gymnastique. Pourquoi ne pas généraliser cette règle?

Basé sur ces considérations générales et sur l'article 2 de la loi militaire, le synode de cercle de Courtelary demande que la Direction militaire ou le Conseil-exécutif veuille bien décréter que le service militaire actif pour les instituteurs bernois soit rendu facultatif, l'école de recrues réservée.

Cela se voit dans d'autres cantons, par exemple à Neuchâtel.

Untersuchung der Schulverhältnisse der Kantone, soweit sie durch den Art. 27^r berührt werden.*

A. Fragen-Schema.

1. Genügender Primarunterricht.

1. Begriff und Ausdehnung des Primarunterrichts.

- a. Welche öffentlichen Anstalten bestehen im Kanton, die neben den gewöhnlichen Primarschulen Primarunterricht vermitteln?
- b. In wie weit und nach welchen Richtungen gehen dieselben über die Ziele des Primarunterrichts hinaus?
- c. Würde die Anwendung des Postulats 1 auf die in a. einbegriffenen Anstalten im Kanton besonders Schwierigkeiten begegnen und bejahenden Falls welchen?

2. Lehrerbildung.

- a. Wo erhalten die Lehrer und Lehrerinnen an den Primarschulen des Kantons ihre Ausbildung?
- b. Wenn Seminarien bestehen, welches Alter und welche Vorbildung sind beim Eintritt in dieselben verlangt? und welches ist die Einrichtung und der Lehrplan derselben betreffend die wissenschaftliche und berufliche Ausbildung der Lehrer und der Lehrerinnen?
- c. Wenn keine Seminarien bestehen, welche Anstalten oder Veranstaltungen sorgen für die wissenschaftliche und die berufliche Ausbildung der Lehrer und der Lehrerinnen? und welches ist die Einrichtung und der Lehrplan dieser Institutionen?
- d. Welche Forderungen werden in Bezug auf den Umfang der wissenschaftlichen und der beruflichen Ausbildung an die Lehrer und die Lehrerinnen gestellt
 - 1) zur Erwerbung eines Patentes, und
 - 2) zur Ausstellung?

- e. Müsse vom Standpunkte des Postulates aus die Lehrerbildung des Kantons beanstandet werden und bejahenden Falls nach welcher Richtung?

- f. Welche Veranstaltungen zur Fortbildung der Lehrer bestehen? Wird auf die Benützung dieser Veranstaltungen gehalten und erfüllen sie ihren Zweck?

(Hiebei ist in Aussicht genommen, dass die Besoldungsverhältnisse vor Abschluss der Schulstatistik für die schweizerische Landesausstellung schon zum Voraus aus den betreffenden Fragebogen zusammengestellt würden.)

3. Dauer der Schulzeit.

- a. In welchem Alter ist der Schuleintritt gestattet, beziehungsweise obligatorisch gefordert?
- b. Von welchem und bis zu welchem Altersjahr erstreckt sich die obligatorische Schulzeit?
- c. Welches ist die gesetzliche Gesamtstundenzahl der obligatorischen Schulzeit?
- d. Wie verteilt sich dieselbe auf die verschiedenen Schuljahre?
- e. Ist die Schulzeit für Knaben und Mädchen die nämliche? — Wenn nicht, welcher Unterschied wird gemacht zwischen den beiden Geschlechtern?
- f. Erleidet die gesetzlich normirte Schulzeit tatsächlich Abbruch? Wenn ja, wie viel und aus welchen Ursachen? In wie vielen und in welchen Gemeinden?
- g. Welche Forderungen müssten vom Standpunkte der Postulate über Dauer der Schulzeit an den Kanton gestellt werden?

4. Schülerzahl.

- a. Wie gross ist das gesetzlich erlaubte Maximum der Schülerzahl einer Abteilung?
- b. In wie vielen Schulen oder Schulabteilungen überschreitet die Zahl der gleichzeitig von einem Lehrer zu unterrichtenden Schüler 70?
- c. Welche einzelnen Forderungen müssten vom Standpunkte des Postulats über die Schülerzahl an den Kanton gestellt werden?

5. Lehrmittel.

A. Allgemeine:

- a. Schreibt der Kanton solche vor oder überlässt er die Anschaffung und Auswahl den untern Schulbehörden?
- b. Welche allgemeine Lehrmittel sind vorgeschrieben oder werden gebraucht für den Anschauungsunterricht, Schreibleseunterricht, Unterricht in Rechnen, Raumlehre, Geographie, Naturkunde, Zeichnen und Gesang?

B. Individuelle:

- a. Schreibt der Kanton solche vor oder überlässt er Auswahl und Anschaffung den untern Schulbehörden?
- b. Welche individuellen Lehrmittel sind vorgeschrieben oder werden gebraucht für den Sprachunterricht der verschiedenen Stufen?

* Siehe Nr. 27 d. B. Schulblattes.

Für den Unterricht in Geographie, Geschichte und Naturkunde, für den Unterricht in Religion, Rechnen, Raumlehre und Gesang?
 c. Werden einzelne Lehrmittel im Staatsverlag gehalten?
 d. Welche Forderungen müssten vom Standpunkte des Postulates über die Lehrmittel an den Kanton gestellt werden?

6. Unterrichtsfächer.

a. Wird in den Primarschulen in allen folgenden Fächern Unterricht erteilt:
 Religion, Muttersprache und Schreiben, Rechnen, Raumlehre, Geographie, Naturkunde, Geschichte, Zeichnen, Gesang, Turnen und in den weiblichen Handarbeiten?
 b. Wird ausser diesen noch in andern Fächern unterrichtet? Welches sind diese Fächer?
 c. Welche Forderungen müssten vom Standpunkte des Postulates über die Unterrichtsfächer an den Kanton gestellt werden?

II. Obligatorium.

1) Finden sich überall öffentliche Schulen, die von den schulpflichtigen Kindern unentgeltlich besucht werden können?
 2) Besteht zur Ueberwachung jeder Schule eine Ortsschulbehörde?
 3) Wie wird dafür gesorgt, dass der Lehrer im Anfang jedes Schuljahrs ein Verzeichniss der schulpflichtigen Kinder bekommt?
 4) Welche Vorsorge ist getroffen, dass der Zu- und Wegzug schulpflichtiger Kinder zu baldiger Kenntniss des Lehrers kommt?
 5) Wird in jeder Schule ein Absenzenverzeichniss geführt?
 6) Welche Unterscheidung wird bei den Absenzen gemacht? Welche Absenzen gelten als entschuldigt?
 7) Mit welchen Mitteln wird gegen unentschuldigte Absenzen eingeschritten?
 8) Von welcher obern Schulbehörde wird das Absenzenwesen und die bezügliche Tätigkeit der Lokalbehörde kontrollirt?
 9) Wie gross war im Schuljahr 1880/81 die Zahl der entschuldigten und der unentschuldigten Absenzen und auf welche Schülerzahl verteilen sich dieselben?
 10) Welche Forderungen müssten vom Standpunkte des Postulates über das Obligatorium an den Kanton gestellt werden?
 11) Welche Vorschriften bestehen betreffend Bau und Einrichtung von Schulhäusern?
 12) Wie viele Schullokalitäten des Kantons werden für ungenügend gehalten?
 13) Welche Veranstaltungen werden getroffen, um armen Kindern durch Verabreichung von Kleidern und Lebensmitteln den Schulbesuch zu erleichtern?
 (Hiebei wird in Aussicht genommen, dass die Antworten betreffend Entfernung von Schulhaus noch vor Abschluss der Schulstatistik für die Landesaussstellung aus den betreffenden Fragebogen ausgezogen und zusammengestellt werden sollen.)

III. Unentgeltlichkeit.

1) Wird in den öffentlichen Primarschulen ein Schulgeld bezogen?
 2) Wird in denjenigen höhern Schulen, welche neben andern auch Primarunterricht vermitteln, ohne dass für die betreffende Stufe eine unentgeltliche Primarschulstufe besteht, Schulgeld bezogen?
 3) Werden die Schreib- und Zeichnungsmaterialien unentgeltlich verabreicht oder nicht?
 4) Werden die Lehrmittel einmalig unentgeltlich abgegeben oder nicht?
 5) Im Falle der Schreib- und Zeichnungsmaterialien und die Lehrmittel unentgeltlich verabreicht werden, wer bestreitet die Kosten, — Gemeinde oder Kanton?
 6) Welche Forderungen müssten vom Standpunkte des Postulates über die Unentgeltlichkeit an den Kanton gestellt werden?

IV. Staatliche Leitung.

1. Öffentliche Schulen.

a. Wie viele und welche öffentlichen Schulen gibt es, deren Besuch von der Zugehörigkeit zu einer kirchlichen Gemeinschaft oder Konfession abhängig ist?
 b. Wird von den Leitern öffentlicher Schulen (die Lehrer inbegriffen) die Zugehörigkeit zu einer kirchlichen Gemeinschaft oder ein bestimmtes Glaubensbekenntniss gefordert?
 c. Wird die Aufnahme in die Lehrerbildungsanstalt oder die Verabreichung der Lehrpatentes von der Zugehörigkeit zu einer gewissen Konfession oder kirchlichen Gemeinschaft abhängig gemacht?
 d. Gibt es öffentliche Schulen, an deren Leitung kirchliche Genossenschaften einen Anteil haben, und welche? Wie viele und welche öffentliche Schulen gehören einer kirchlichen Genossenschaft an?
 e. Steht die Leitung oder Mitleitung öffentlicher Schulen einem kirchlichen Amte von Amteswegen zu? Wenn ja in welcher Richtung und in welchem Umfang?
 f. Gibt es öffentliche Schulen und welche sind es, deren Einrichtung in Betreff des Unterrichtsplanes, der Unterrichtsmethode, des Stundenplanes, der Lehrmittel von einer kirchlichen Behörde, einer

konfessionellen Anstalt oder Genossenschaft ganz oder teilweise abhängig sind?

g. Wie viele Lehrer und Lehrerinne haben sich über ihre Befähigung zum Schuldienst nicht nach gesetzlicher Vorschrift von einer ausschliesslich staatlichen Behörde befriedigend ausgewiesen?
 h. Wie viele Lehrer und Lehrerinnen stehen in dem was zum Schuldienst gehört oder in gewissen Teilen desselben neben der staatlichen noch unter anderer nicht staatlicher Leitung, oder können infolge eingegangener Verpflichtungen kirchlichen Charakters einer solchen unterstellt werden?
 i. Ist die Anstellung im Schuldienst mit der Verpflichtung zur Verrichtung kirchlicher Funktionen verbunden?
 k. Welche Forderungen müssten vom Standpunkte des Postulates über die staatliche Leitung der öffentlichen Schulen an den Kanton gestellt werden?

2. Privatschulen.

a. Bedarf es zur Haltung einer Privatschule einer staatlichen Bewilligung? und an welche Bedingungen ist dieselbe geknüpft?
 b. Wie viele Privatschulen für Kinder im schulpflichtigen Alter bestehen im Kanton?
 c. Wie viele derselben sind aus konfessionellen Gründen errichtet worden?
 d. Welche Privatschulen werden aus öffentlichen Mitteln vom Staat oder von staatlich anerkannten Korporationen ganz oder teilweise unterhalten?
 e. Welche Anforderungen werden an die Gründer und an die Leiter der Privatschulen, die Lehrer inbegriffen, gestellt?
 f. Wie viele Lehrer und Lehrerinnen haben sich über ihre Befähigung zum Schuldienst nicht nach gesetzlicher Vorschrift vor einer ausschliesslich staatlichen Behörde befriedigend ausgewiesen?
 g. Wie viele Lehrer und Lehrerinnen stehen in dem, was zum Schuldienst gehört, oder in gewissen Teilen desselben neben der staatlichen noch unter anderer nicht staatlicher Leitung, oder können infolge eingegangener Verpflichtungen kirchlichen Charakters einer solchen unterstellt werden.
 h. Stehen die Privatschulen unter staatlicher Aufsicht und wie ist diese organisirt?
 i. Welche Anforderungen werden an die Privatschulen gestellt betreffend Aufnahme von Schülern, Schulzeit, Lehrmittel und Schullokale?
 k. Welche Lehrbücher werden in den Privatschulen gebraucht?
 l. Welche Forderungen müssten vom Standpunkte des Postulates über die staatliche Leitung der Privatschulen an den Kanton gestellt werden?

V. Konfessionslosigkeit.

1) Ist der Religionsunterricht ein im Schulgesetz vorgesehenes Schulfach?
 2) Wenn ja, ist derselbe obligatorisch oder fakultativ?
 3) Bis zu welchem Schuljahr wird der Religionsunterricht, sofern er unter die Schulfächer aufgenommen ist, vom Lehrer erteilt?
 4) Entspricht der dafür aufgestellte Lehrplan der Forderung, dass er nicht dogmatischer Natur sei?
 5) Wird der durch die Geistlichen erteilte Religionsunterricht in oder ausser der Schulzeit abgehalten?
 6) Kommt es vor, dass in den Schulen behufs Teilnahme an kirchlichen Handlungen von Seite des Lehrers oder der Schüler die gesetzlich normirte Schulzeit alterirt wird?
 7) Werden während der Schulzeit religiöse Ceremonien, welche zu dem Kultus einer besondern Konfession gehören, abgehalten?
 8) Welche Forderungen müssten vom Standpunkte des Postulates der Konfessionslosigkeit an den Kanton gestellt werden?

B. Allgemeine Instruktionen.

I. Die Mittel und Wege, welche behufs einer möglichst vollständigen und zuverlässigen Ermittlung der zu untersuchenden Schulverhältnisse der Kantone in Anwendung zu bringen sind, sind folgende:

- 1) Die Benutzung des vorhandenen Materials:
 - a. Die Gesetze, Verordnungen, Reglemente, Instruktionen etc.
 - b. Die amtlichen Berichte: Rechenschaftsberichte, Spezialberichte über das Schulwesen oder einzelne Teile desselben etc.
 - c. Vorhandene Referate von Fachmännern in Zeitschriften, Zeitungen und besondern Publikationen; neuere statistische Arbeiten etc.
- 2) Erkundigungen bei kompetenten und zuverlässigen Persönlichkeiten in dem betreffenden Kantone.

Hiezu eine Beilage.

Beilage zu Nr. 32 des Berner Schulblattes.

- 3) Anfragen bei den obern Schulbehörden der Kantone.
- 4) Persönliche Einsichtnahme auf Ort und Stelle.

II. Die Anfragen bei den obern Behörden der Kantone finden durch Vermittlung der Departementes statt. Die HH. Experten sind eingeladen, im gegebenen Falle Projektschreiben an die um Auskunft anzuwendende Behörde an das Departement einzusenden, welche ihnen die erhaltene Antwort übermitteln wird.

Die Vornahme einer persönlichen Inspektion in dem zu untersuchenden Kantone ist dem Departemente rechtzeitig unter Kenntnissgabe der speziellen Zwecke der Inspektion, des Programms und der voraussichtlichen Dauer derselben mitzuteilen.

Bei Inspektionen ist, da dieselben ausschliesslich die Ermittlung bestimmter Verhältnisse zum Zwecke haben, sorgfältig Alles zu vermeiden, was als autoritative Einmischung und Ueberschreitung der Kompetenz angesehen oder gedeutet werden könnte.

III. Die HH. Experten sind eingeladen, zunächst die Untersuchung und Beantwortung der auf die „ausschliesslich staatliche Leitung“ und die „Konfessionslosigkeit des Unterrichts“ bezüglichen Fragen an die Hand zu nehmen. Die bezüglichen schriftlichen Berichte sind dem Departemente längstens bis zum 30. September einzugeben.

IV. Das Departement leistet den HH. Experten Entschädigung:

- 1) Für alle Portoauslagen, Material- und Kopiatorkosten.
- 2) Für Reiseauslagen bei genehmigten Inspektionen.
- 3) Für die Abfassung der Berichte.

Die Auslagenrechnungen sind mit den Berichten einzusenden.

Schweiz. Am Kongress der Lehrer der romanischen Schweiz in Neuenburg kam natürlich auch die Ausführung des Art. 27 zur Sprache und es scheint nach dem Bericht des „Bund“ diesbezüglich eine günstige Stimmung geherrscht zu haben. So toastirte Hr. Erziehungsdirektor Roulut von Neuenburg auf die eidgenössischen Behörden, indem er die Notwendigkeit der Ausführung der Verfassungsbestimmung des Art. 27 betonte. Ein besonders beachtenswertes Votum gab Hr. Bundesrat Schenk ab. Nach der Suisse liberale sagt der Magistrat u. A.: „Was wir wollen, ist der Willensausdruck des ganzen Schweizervolkes. Das Schweizervolk muss notgedrungen vorwärts marschieren, wenn die benachbarten Nationen fortschreiten; das Schweizervolk hat viel mehr Schwierigkeiten zu überwinden, als andere Völker, und alle seine Kräfte müssen desswegen gepflegt werden; unsere Kinder sind die Zukunft unseres Landes und der Bundesrat hofft deshalb, dass die hier versammelten Lehrer und Jugendfreunde ihn in allen Bestrebungen, welche er in dieser Beziehung macht, unterstützen werden. Der Bund will die Kantonsouveränität nicht unterdrücken, er will einfach die Hauptgrundsätze feststellen, auf die der öffentliche Unterricht sich stützen muss und auf denen die Kantone weiter arbeiten werden. Was die Religion anbetrifft, so heisst der Redner Diejenigen Lügner, welche sagen, dass wir dieselbe unterdrücken wollen; nein! wir wollen nur nicht, dass die Schule dem Kinde Gelegenheit biete, zu hören, was uns zersplittert, es soll bloss lernen, was uns einigt. Der Redner versichert, dass der Bundesrat nichts tun werde, ohne die wünschbarsten Vorsichtsmassregeln. Herr Schenk ist erstaunt darüber, dass ein Referendumssturm heraufbeschworen wird, bloss wegen einer unschuldigen Untersuchung; warum will man nicht zuwarten, bis die Vorstudien beendigt sind? Der Redner bringt sein Hoch den Lehrern und Lehrerinnen der welschen Schweiz. Stürmische Bravos begleiteten seine Rede.

— **Rekrutenprüfungen.** Die Konferenz der pädagogischen Experten, welche letzthin im Grossratssaal in Luzern unter Leitung des Oberexperten, Herrn Regierungsrat Näf in Zürich, stattfand, wurde durch die Anwesenheit des Chefs des eidgenössischen Militärdepartements,

Herrn Bundesrat Hertenstein, beehrt. Derselbe unterbreitet der Versammlung die Wünsche und Begehren, welche während der letzten Bundesversammlung Seitens der gesetzgebenden Räte behufs einheitlicherer Gestaltung der Rekrutenprüfungen kundgegeben wurden. Sie betreffen folgende Punkte:

1) Vermeidung eines öftern Wechsels der zur Prüfung zugezogenen Gehülfen im gleichen Kanton, 2) ausreichende Instruktion derselben vor Beginn der Prüfungen durch den pädagogischen Experten, 3) genaue Ueberwachung des ganzen Prüfungsgeschäftes durch den Experten und 4) Notenerteilung für die schriftlichen Arbeiten entweder durch den pädagogischen Experten oder wenigstens unter dessen Kontrolle. Die Versammlung erklärte sich mit diesen Vorschlägen einverstanden, was sie um so eher tun konnte, als denselben grösstenteils bereits nachgelebt wurde. Einzig die erste Forderung, welche für ein und denselben Kanton weniger Wechsel der Gehülfen verlangt, wird etwas schwierig durchzuführen sein, sofern die Erziehungsdirektionen den betreffenden Lehrern nicht mehrtägigen Urlaub bewilligen sollten, was bisanhin nur höchst selten geschah. Die Konferenz beschloss deshalb, genannte kantonale Behörden in angedeutetem Sinne zu begrüssen. Beineben bemerken wir, dass nach den Mitteilungen des Herrn Näf im Jahr 1881 neben den 18 Experten 71 Gehülfen die Rekrutenprüfungen abnahmen, und zwar zerteilen sie sich auf die einzelnen Divisionen folgendermassen: erste Division 5, zweite Division 4, dritte Division 9, vierte Division 14, fünfte Division 6, sechste Division 11, siebende Division 13 und achte Division 9. Es haben also im abgelaufenen Jahr nicht weniger als 89 Personen bei der Taxation unserer Stellungspflichtigen mitgewirkt, wobei allerdings zu betonen ist, dass die Experten drei Fünftel bis vier Fünftel der Noten erteilten. Im Uebrigen macht sich die Konferenz zur Pflicht, für die Zukunft die Zahl der Gehülfen möglichst zu reduzieren, weil nur vielfache Uebung im Prüfen jene Gewandtheit und Präzision verleiht, die im Interesse der Sache unbedingt nötig sind.

Im Weiteren machte Herr Hertenstein die Versammlung auf die Beschlüsse der Konferenz der schweizerischen Erziehungsdirektoren vom 10. Juni abhin aufmerksam. Denselben wird, so weit diess noch nicht geschehen, bestmöglichst Rechnung getragen und insbesondere lebhaft gewünscht, dass das Maximum der an einem Tage zu prüfenden Rekruten die Zahl 100 nicht überschreite. Bezüglich Dispensation von der Prüfung wird beschlossen, von derselben möglichst wenig Gebrauch zu machen und in der Regel nur solchen Rekruten die Prüfung zu erlassen, welche im Besitze eines Maturitätszeugnisses oder eines Lehramtspatentes sich befinden oder zur Zeit der Aushebung noch höhern Studien obliegen und diess durch gute Zeugnisse ausreichend dokumentieren. Mit einer Entlastung des Stoffes im Fragengebiet aus der Vaterlandskunde, wie sie die Konferenz der Erziehungsdirektoren mehrheitlich wünscht, können sich dagegen die pädagogischen Experten aus mehrfachen Gründen nicht befreunden. Demgemäss dient das vom Oberexperten entworfene Programm auch laufendes Jahr als wegleitende Norm bei den Prüfungen aus der Vaterlandskunde. Ebenso wird die stumme Schweizerkarte wiederum verwendet, jedoch in grösserem Format als letztes Jahr. Die Note I soll eben eine Ehre sein für den jungen Schweizerbürger und nicht bloss durch die richtige Beantwortung einiger landläufiger Fragen errungen werden können.

Im Fernern befasste sich die Konferenz mit der Sichtung und Prüfung des vom Oberexperten vorgelegten

Prüfungsmaterials. Dasselbe umfasst in Gestalt eines stattlichen Büchleins zirka 80 kleinere Lesestücke in deutscher, französischer, italienischer und selbst romanischer Sprache, ferner 25 Themate zu Aufsätzen und endlich 12 Serien Rechnungsaufgaben, den vier Notennstufen entsprechend geordnet, alles in den vier Landessprachen von Fachmännern bearbeitet. Dass die Rekruten nur von Examinatoren geprüft werden können, welche die gleiche Muttersprache haben, liegt nach dem Vorliegenden auf der Hand. Die diessfalls in der Presse und anderwärts erhobenen Anschuldigungen sind deshalb auf ihr richtiges Mass zurückzuführen, wie überhaupt die meisten der gegen das Institut und die Ergebnisse der Rekrutenprüfungen in konservativen Organen verbreiteten Einwendungen und Bekittelungen. Dieselben beruhen entweder auf Unkenntniss oder aber auf böswilliger Uebertreibung der Thatsachen und sind daher in hohem Grade zu bedauern. Mit vollstem Rechte darf nämlich behauptet werden, dass sich sowohl das eidgenössische Militärdepartement als die pädagogischen Experten alle Mühe geben, die Rekrutenprüfungen immer einheitlicher zu gestalten, auf dass die bezüglichen Resultate je länger je mehr als Prüfsteine der öffentlichen Volksbildung in den einzelnen Kantonen betrachtet werden können. (Bund.)

Bern. Emmenthal. Das eidgenössische Schulgesetz soll gleich im Embryo erwürgt werden. Der Kampf gegen dasselbe hat auf der ganzen Linie begonnen. Getreulich folgt auch das Emmenthal dem Heerbann, der von dem bernischen Agitationskomité aufgeboden worden ist. Die Heimatgemeinde von Bundesrat Schenk, bis dato immer ein Hort der Freien, scheint ganz besonders als Kampfbjekt ausersehen worden zu sein. Vortrefflich versteht man es, mit dem Popanz der Religionsgefahr die Leute in Angst und Schrecken zu jagen. Die Listen bedecken sich mit hunderten von Unterschriften. Die Fama behauptet, sogar Lehrer, deren Freisinnigkeit sonst über alle Zweifel erhaben schien, wären nicht im Stande gewesen, den Sirenenstimmen zu widerstehen.* Wenn dies am Grünen geschieht, was soll am Dürren werden! Lehrerschaft, prüfe wohl, von wem der Kampf ausgeht! Was ist von denjenigen, die sich auf einmal zu Wächtern der religiösen, politischen und finanziellen Interessen des Schweizervolkes aufwerfen, zu erwarten, wenn sie die verlorne Herrschaft zurückerobern können! Der Maulwurf liebt es, im Finstern zu arbeiten, er hat schon manchen Bau gestürzt. Falsche Sicherheit hat oft zu bitterer Enttäuschung geführt. Mehr als je gilt es, die Augen offen und das Pulver trocken zu halten!

— **Laufenthal.** (Korr.) Am 2. und 16. Juli wurden in Laufen und Grellingen Jugendfeste abgehalten, mit denen eine Turninspektion verbunden war. Die Festchen wurden von der Kreissynode aus angeordnet und zwar auf den speziellen Wunsch des Schulinspektors, mit Rücksicht darauf, dass bei den Prüfungen im Winter es leider zu oft an Zeit und Gelegenheit fehlt, dem Turnen die

*) Anm. d. Red. Auch aus andern Gemeinden hören wir ähnliches. Wenn die Ultramontanen gegen einen Fortschritt im Schulwesen Sturm laufen, so ist das natürlich; wenn der Orthodoxismus mitstürmt, so ist das ebenfalls begreiflich; wenn aber ein Lehrer, der seine Bildung im Seminar zu Münchenbuchsee erlangt hat, sich den schulföndlichen Elementen anschliesst, so ist das unnatürlich und unbegreiflich. Wenn solche Lehrer, welche die Schweizergeschichte, namentlich auch die neue, kennen sollten, nicht wissen, wo im Kampf um den Schulartikel ihr Platz ist, so ist das traurig, sehr traurig; da hört alles auf und bleibt höchstens die Nr. 20 stehn.

gebührende Aufmerksamkeit zu schenken. Ein Programm mit detaillirter Angabe aller Uebungen wurde entworfen und dann in den einzelnen Schulen nach den Schulstufen verbreitet. Am Festtage selbst kamen die Uebungen in verschiedenen Kombinationen unter Musikbegleitung zur Ausführung. Es ging natürlich nicht alles wie am Schnürchen, doch haben die Leistungen an einem ersten derartigen Festchen billigen Anforderungen vollkommen entsprochen. Wenn, wie zu hoffen ist, die gemeinschaftlichen Turnübungen von Zeit zu Zeit wiederholt werden, so müssen die Leistungen immer befriedigender ausfallen und werden diese öffentlichen Vorstellungen nicht ermangeln, das Volk für das Turnen zu interessiren und diesem Fach immer mehr zur nötigen Anerkennung verhelfen.

Den Turnübungen war ein Gesangswettkampf unter den einzelnen Schulen des Tales vorangegangen. Sowohl die Chor-, als die Einzelgesänge wurden schön, harmonisch und warm vorgetragen; einzig in rhytmischer Beziehung liessen sie etwas zu wünschen übrig, da die jungen Leuten sich noch nicht unter einen fremden Taktstock gewöhnen konnten.

Die beiden Festchen in der Einfachheit ihrer Organisation und der gelungenen Ausführung haben einen sehr guten Eindruck gelassen. Den Grellingern wünschen wir, dass sich St. Peter mit ihnen aussöhne und ihnen in Zukunft besseres Wetter gönne.

Es hat einen bemühenden Eindruck gemacht, dass sich die Gemeinden Dittingen und Blauen von der Festlichkeit fern hielten. Die HH. Pfarrer dieser Ortschaften haben auch hinter diesen unschuldigen Festchen Religionsgefahr gewittert. O heilige Einfalt!

„Wörterbuch“ und „die neue Orthographie.“ Kollegen und Kolleginnen wollen bei Bestellungen gefälligst beachten, dass genau einer der oben bezeichneten Titel gebraucht werden muss, wenn die Buchhandlung die Bestellung nach Wunsch soll ausführen können (Siehe Inserat in Nr. 27 u. A.) Im fernern ist zu merken, dass der „Wörterschatz“ in zweifacher Ausgabe zu haben ist: 1) mit orientirendem Vorwort für Lehrer, und 2) ohne solches für Schüler, was bei Bestellungen ebenfalls zu beachten ist. Der Preis ist der nämliche.

Berichtigungen Nr. 31.

- S. 145, Sp. 1, Z. 18 v. o. lies: alles zu allgemein
- „ 146, „ 1, „ 3 v. u. ist versetzt, sie muss die letzte sein
- „ „ 2, „ 5 v. o. *le*, statt *la*
- „ „ 2, „ 11 v. o. *vocabulaire*
- „ „ „ „ 12 v. o. *questionnaires*
- „ „ „ „ 13 v. o. *pratique*
- „ „ „ „ 19 v. o. *dans* notre pays
- „ „ „ „ 15 v. o. muss es heissen: *autorités comprentes, en l'introduissant dans nos écoles, faciliteront* l'enseignement etc.

Rufer, H. Exercices et Lectures I^{re} partie, ist in zweiter verbesserter Auflage soeben erschienen. Preis geb. 85 Cts., Dutzend Fr. 9. 60. **Schulbuchhandlung Antenen Bern** (1)

**Solothurn
Gasthof zur Krone**

Schulen und Vereine, welche **Solothurn** besuchen, finden in den neu eingerichteten, geräumigen Lokalitäten des **Gasthofes zur Krone** gute und billige Verpflegung.

Es empfiehlt sich bestens

Der Eigenthümer:
J. Huber-Müller.

(1)